



STALZER
Öffentlich zugelassener
Rauchfangkehrer

Wir arbeiten für Ihre Sicherheit und unsere Umwelt!

CHECKLISTE – was ist erforderlich für einen HEIZUNGSTAUSCH BZW. NEU-ERRICHTUNG einer HEIZUNGSANLAGE inkl. der erforderlichen Abgasanlagen und Brennstoff-Lagerräume

BAUBEWILLIGUNGSPFLICHTIGE VORHABEN gemäß §20, Abs.2 h) des Stmk. Baugesetzes **im vereinfachten Verfahren** über die Errichtung von Feuerungsanlagen (gilt für Heizanlagen von 8-400 KW) – auch Abgasanlagen für Einzelfeuerstätten können in diesem Verfahren bewilligt werden

VOR Errichtung einer Feuerungsanlage (z.B. Öl-Heizung, Pelletsheizung, Zentralheizungen für Holz oder Hackgut) über 8 KW Nennheizleistung hat der Bauwerber um Baubewilligung bei der Baubehörde anzusuchen:

§ 20

Vereinfachtes Verfahren

- Die Erteilung der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind anzuschließen: § 33

- Schriftlicher Antrag (Infos bei der Gemeinde)
- ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach),
- die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach)
- der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
- die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist
- der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016 Abschnitt 2 „Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen“ – wird üblicherweise von Ihrem Installateur ausgehändigt mit dem technischen Plan/Prüfbericht
- Die Verfasser der Unterlagen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und überdies die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften zu bestätigen und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen gegenüber der Baubehörde verantwortlich.
- Öfen unter 8 KW sind meldepflichtig bei der Gemeinde mit entsprechenden Unterlagen (siehe Info Aufstellung von Einzelfeuerstätten)



STALZER
Öffentlich zugelassener
Rauchfangkehrer

Wir arbeiten für Ihre Sicherheit und unsere Umwelt!

Die Behörde hat innerhalb von 3 Monaten zu prüfen und zu entscheiden und kann in diesem Verfahren auch Auflagen erteilen und Sachverständige (z.B. bautechnische Sachverständige, öffentlich zugelassene Rauchfangkehrer) beiziehen.

Ein Abgasanlagen-Attest (Dichtprüfung) vom öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer ist nach Fertigstellung der Heizanlage durchführen zu lassen. Dieses wird der Gemeinde automatisch übermittelt.

Der öffentlich zugelassene Rauchfangkehrer hat bei Zentralheizungsanlagen die Anlage in der Heizungsdatenbank des Landes Stmk. gemäß Stmk. FAnlG2016 § 32 zu erfassen, die entsprechenden Messwerte der Inbetriebnahme sind einzupflegen.

Die Kehrungen der Feuerungsanlagen sind durch die Stmk. Kehrordnung 2018 geregelt und somit verbindlich.



Stand 04/2020

Günther Stalzer Öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer Ölbrennerservice
8225 Pöllau, Görzgasse 142 T.: 03335-2276 0664-2814483 gstalzer@htb.at www.stalzer.info